

Anlage 13.2

Teilnahme am QS-System mit GLOBALG.A.P.- Zertifikat Option 2

GLOBALG.A.P. Option 2-Zertifikate¹ (Gruppenzertifizierung) werden von QS anerkannt. Zertifikatsinhaber und die angeschlossenen Erzeuger, deren Sitz und Anbauflächen in der Europäischen Union liegen, können am QS-System teilnehmen. Sie müssen jedoch seit mindestens zwei Jahren über ein GLOBALG.A.P. Option 2-Zertifikat verfügen und die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

Anforderungen zur Teilnahme am QS-System

Erzeuger mit einem GLOBALG.A.P. Option 2-Zertifikat können Ware ins QS-System liefern (ohne die Ware mit dem QS-Prüfzeichen zu kennzeichnen), wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Der QS-Bündler registriert Zertifikatsinhaber und die Erzeuger in der QS-Datenbank (inkl. Anschrift, GGN, Kulturen der angemeldeten Produktionsarten und Zertifikatslaufzeit). Es können alle Erzeuger einer Gruppe oder eine festgelegte Anzahl teilnehmen.
- Der **Zertifikatsinhaber** unterzeichnet gegenüber dem QS-Bündler eine **Vereinbarung zur Teilnahme am QS-System (Teilnahme- und Vollmachtserklärung)**. Der Zertifikatsinhaber stellt sicher, dass alle bei QS registrierten Erzeuger den **Teilnahmebedingungen von QS zugestimmt haben**.
- Alle bei QS registrierten Erzeuger nehmen am **Rückstandsmonitoring** des QS-Systems teil.
- Die in der GLOBALG.A.P. **Prüfsystematik** festgelegte Anzahl der externen Kontrollen² wird auf die bei QS registrierten **Erzeuger** angewendet.
- Alle bei QS registrierten **Produkte sind zertifiziert**. Erzeuger mit Parallelproduktion von zertifizierten und nicht-zertifizierten Produkten können nicht am QS-System teilnehmen.
- Sofern QS-Ware gehandelt wird, nimmt der Zertifikatsinhaber zusätzlich auf der Stufe Großhandel am QS-System teil.

Voraussetzungen für die Kennzeichnung der Ware mit dem QS-Prüfzeichen

Das QS-Prüfzeichen zur Kennzeichnung der Ware wird von QS freigegeben, wenn Zertifikatsinhaber und **Erzeuger seit mindestens einem Jahr regelkonform** am QS-System teilnehmen. Dies beinhaltet die

- **regelkonforme Teilnahme am QS-Rückstandsmonitoring**
 - die Beprobungsaufforderungen werden fristgerecht umgesetzt,
 - die Identifizierung von betroffenen Erzeugern bei Beanstandungen ist möglich,
 - die Beanstandungsquote der Erzeugergruppe ist nicht signifikant höher als durchschnittlich im gesamten QS-Rückstandsmonitoring
- **beanstandungsfreie Teilnahme am QS-System**
 - die Vorgaben zur Anerkennung der Gruppenzertifizierung (Berichtspflichten des Bündlers entsprechend Mustervorlage von QS, ggf. zusätzliche Audits) werden eingehalten,
 - mind. 2/3 der Erzeuger haben beim letzten Zertifizierungsprozess das Audit am Tag des Audits bestanden.

Mit der Bestätigung von QS zur Nutzung des QS-Prüfzeichens gelten weitere Anforderungen:

- Erzeuger mit einer Beanstandung im Rückstandsmonitoring erhalten eine zusätzliche Überwachungskontrolle. Die laut GLOBALG.A.P.-Prüfsystematik gestattete Reduktion der angekündigten Kontrollen³ ist nicht mehr möglich.
- Erzeuger, die die Überwachungskontrolle nicht unmittelbar (am Tag der Kontrolle) bestehen, erhalten im nächsten Zertifizierungszyklus eine zusätzliche GLOBALG.A.P.- Überwachungskontrolle.
- Mindestens 2/3 der Erzeuger haben im aktuellen Zertifizierungszyklus die Überwachungskontrolle am Tag der Kontrolle bestanden. Ist dies nicht der Fall, wird die Anzahl der GLOBALG.A.P.- Überwachungskontrolleverdoppelt.

¹ siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk Teil I Allgemeine Anforderungen Ziff. 3.2

² siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk Teil I Allgemeine Anforderungen Zff. 5.2.3 e)

³ siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk Teil I Allgemeine Anforderungen Zff. 5.2.3 e) (iv)

- Erzeuger, die nicht zertifizierte Produkte desselben Produkts zukaufen, das sie unter zertifiziertem Produktionsprozess anbauen (= Parallel Ownership⁴), erhalten jährlich eine angekündigte GLOBALG.A.P.-Kontrolle.

Falls zusätzliche GLOBALG.A.P.-Kontrollen erforderlich sind, sind diese von der für das GLOBALG.A.P.-Zertifikat verantwortlichen Zertifizierungsstelle durchzuführen.

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

⁴ siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk Teil I Allgemeine Anforderungen Zff.4.3.2.1